

individuelle Arbeit zusätzlich die persönlichen Bedürfnisse der Mitglieder und ihrer Familien zu befriedigen.

63. (1) Die Führung der persönlichen Hauswirtschaft ist den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen. Sie darf nicht einen solchen Umfang annehmen, daß die Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten des Mitgliedes beeinträchtigt wird.

(2) Das Mitglied kann mit seiner Familie

a) bis zu 0,5 ha Land einschließlich Gartenland persönlich nutzen. Den Umfang beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Wunsch der Mitglieder kann dieses Land auch gemeinsam bearbeitet werden. Darüber hinaus darf das Mitglied oder seine Familie kein Land persönlich bewirtschaften;

b) als persönliches Eigentum zur persönlichen Nutzung und zum Verkauf an den Staat bis zu 2 Kühen mit Kälbern, bis zu 2 Mutterschweinen mit Nachwuchs, bis zu 5 Schafen mit gleicher Anzahl Nachzucht, bis zum Alter von 11 Monaten eine unbegrenzte Zahl Ziegen, Geflügel, Kanindien u. a. Kleinvieh sowie bis zu 10 Bienenstöcke erhalten.

(3) Jugendlichen Mitgliedern, die im Haushalt ihrer Eltern leben, können auf Wunsch die ihnen auf geleistete Arbeitseinheiten zustehenden Naturalien in Geld vergütet werden. Die Höhe dieser Vergütung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Empfehlungen und Richtsätzen.

(4) Die Genossenschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern, insbesondere jugendlichen Mitgliedern, bei der Bildung einer individuellen Hauswirtschaft Hilfe zu gewähren.

69. (1) Dem Mitglied kann zum Bau von Wohn- und Stallgebäuden für die persönliche Hauswirtschaft genossenschaftlich genutztes Land zugewiesen werden. Das persönliche Nutzungsrecht an der bebauten Parzelle ist im Bodenbuch gesondert auszuweisen. Es erlischt beim Ausscheiden des Mitgliedes.

(2) Das Eigentum an Hauswirtschaftsgebäuden ist unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden.

70. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

Bekanntmachung

des Beschlusses zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz.

Vom 9. April 1959

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1959 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz bekanntgemacht.

Berlin, den 9. April 1959

**Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates**

Plenkowski
Staatssekretär

Beschluß

zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG
in Auswertung der VI. LPG-Konferenz

Zur Durchführung der Empfehlungen und Vorschläge der VI. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der LPG beschließt der Ministerrat auf Empfehlung des Beirates für LPG:

I.

Die VI. LPG-Konferenz hat den Siebenjahrplan auf dem Gebiet der Landwirtschaft beraten.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die Vorschläge und Empfehlungen der VI. LPG-Konferenz bei der Aufstellung des Siebenjahrplanes zur Grundlage zu nehmen.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne der LPG und Gemeinden allseitig Anleitung und Unterstützung zu geben. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß die Reserven aufgedeckt, eine bedeutende Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion und die allseitige politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung des Dorfes erreicht wird. Die Pläne sind mit der ganzen Dorfbevölkerung auszuarbeiten.

II.

Zur weiteren Entwicklung und Festigung der zur Zeit noch wirtschaftsschwachen LPG, denen die VI. LPG-Konferenz die Aufgabe gestellt hat, die volle Wirtschaftlichkeit bis Ende des Jahres 1959 zu erreichen, haben die staatlichen Organe besondere Anleitung und Unterstützung zu geben.

1. a) Für die schnelle Entwicklung der wirtschaftsschwachen LPG hat die Verstärkung der Leitungsgorgane durch qualifizierte Kader entscheidende Bedeutung. Den LPG wird empfohlen, bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne festzulegen, welche Mitglieder ihrer LPG in diesem und in den folgenden Jahren in kurz- und langfristigen Lehrgängen qualifiziert werden.
- b) Die Räte der Bezirke und Kreise haben gemeinsam mit den LPG-Beiräten und den gesellschaftlichen Organisationen aus VEG, staatlichen Organen und wissenschaftlichen Instituten und fortgeschrittenen LPG erfahrene Kader für längere Zeit oder ständig für die Übernahme leitender Funktionen in wirtschaftsschwachen LPG zu gewinnen.

Die Räte der Bezirke Rostock, Neubrandenburg, Potsdam, Schwerin und Frankfurt haben insgesamt mindestens 600 solcher Kader 1959 innerhalb der eigenen Bezirke für den Einsatz in wirtschaftsschwachen LPG zu gewinnen.

Die Räte der übrigen Bezirke haben mindestens 1000 Kader für den Einsatz in wirtschaftsschwachen LPG der oben angeführten Bezirke 1959 zu werben.

- c) Die Räte der Bezirke und Kreise haben im Rahmen der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ für die LPG bis Ende 1959 zusätzlich zu den im Beschluß vom 12. Juni 1958 über die neuen Aufgaben der Maschinen-Traktoren-Stationen zur Förderung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft (GBI. I S. 533) zu gewinnenden 7500 Kadern weitere 2500 politisch und fachlich qualifizierte Industriearbeiter zu werben.